

30. Kann nach §. 7 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes Bestellung einer Sicherheit verlangt werden, bevor die Höhe des Schadens festgesetzt ist?

VI. Civilsenat. Urth. v. 5. März 1888 i. S. M. (Rl.) w. St. (Bekl.)  
Rep. VI. 334/87.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger war seit 12. Februar 1884 auf vier Jahre als Lehrling in den Werken der Beklagten eingestellt, als er am 28. März 1884 einen Unfall erlitt. Durch rechtskräftiges Erkenntnis vom 7. November 1885 ist die Beklagte verurtheilt, dem Kläger den ihm durch diesen Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Verfahren über den Betrag des Schadens ruht zufolge Übereinkommens der Parteien vom 24. April 1886. Im Januar 1887 hat Kläger den Antrag gestellt, die Beklagte zur Bestellung einer Sicherheit zu verurtheilen. Er behauptet, durch den Unfall sei ein Drittel seiner Arbeitskraft verloren, und er würde ohne den Unfall nach Beendigung seiner Lehrzeit jährlich 900 M verdienen. Die Beklagte bestreitet dies. Durch das angefochtene Urtheil ist der klägerische Antrag abgewiesen. Die eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

Von Endemann (Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. 3. Aufl. S. 1657) wird die Ansicht vertreten, daß der Anspruch auf Bestellung einer Sicherheit, welchen §. 7 des Reichshaftpflichtgesetzes dem Verletzten neben dem Anspruche auf Schadenersatz gewährt, vor Feststellung dieses letzteren Anspruches erhoben werden könne, daß es, um mit dem Rechte auf Sicherheitsbestellung durchzubringen, nach der Absicht des Gesetzgebers genüge, wenn das Vorhandensein des Ersatzanspruches wenigstens wahrscheinlich gemacht sei. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Nach §. 7 Abs. 1 hat das Gericht über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob und in welcher Art und Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Durch dieses Erkenntnis soll nach der einen wie nach der anderen Richtung nicht ein einseitiger Zustand geregelt werden, es soll durch die Verurtheilung des Verpflichteten zu Bestellung einer Sicherheit in gleicher Weise wie durch die

Entscheidung über die Höhe des Schadens ein definitiver Rechtszustand hergestellt werden; dies ergibt sich aus der angeführten Bestimmung des Absatzes 1 in Verbindung mit dem übrigen Inhalte des §. 7, sofern dadurch dem Verpflichteten kein Mittel an die Hand gegeben wird, eine Aufhebung oder Abänderung der gemäß Absatz 1 rechtskräftig erfolgten Beurteilung zur Sicherheitsbestellung herbeizuführen. Eben-  
deshalb spricht die Vermutung gegen die Annahme Endemann's. Der Berechtigte mag, wie Endemann weiterhin bemerkt, unter Umständen, wenn nämlich die diesfalligen Voraussetzungen nach der Civilprozeß-  
ordnung zutreffen, schon vor Entscheidung über seinen Ersakanspruch einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwirken können. Das hier in Frage stehende, dem Berechtigten durch §. 7 gewährte Recht auf Sicherheitsbestellung aber kann nicht für einen nur erst wahr-  
scheinlich gemachten Ersakanspruch geltend gemacht werden, setzt viel-  
mehr die (vorherige oder gleichzeitige) Festsetzung des Ersakanspruches voraus, und zwar nicht nur, wie aus dem Angeführten sich ergibt, nach der mutmaßlichen Absicht des Gesetzgebers, sondern auch nach dem Wortlaute des Gesetzes; wie Eger (Das Reichshaftpflichtgesetz 3. Aufl. S. 519) zutreffend bemerkt, läßt nämlich die enge Verbindung der bezüglichen Vorschriften in §. 7 Abs. 1 erkennen, daß der Gesetz-  
geber die vorgängige alleinige Geltendmachung des Rechtes auf Sicher-  
heitsleistung nicht im Auge gehabt hat. Der auf §. 7 gestützte Klag-  
antrag ist sonach mit Recht abgewiesen worden."